

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter
Kommunaler Sozialverband M-V

Nachrichtlich: Kommunale Landesverbände, LRH
M-V, LAiV M-V, LIGA M-V, bpa M-V

Nur per E-Mail.

Bearbeitet von: Kathrin Winkler
Telefon: 0385/588-9365
E-Mail: Kathrin.Winkler@sm.mv-regierung.de
Az: 451-000FA-2020/002-023
Schwerin, den 2. Juni 2020

Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 22/2020

**Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozial-
schutz-Paket II)
Hinweise und Empfehlungen des BMAS zur Neuregelung § 142 Absatz 2 SGB XII**

Aufhebung des Runderlasses Nr. 11/2020 und des Rundschreibens Nr. 2020-10

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 beschlossen und am 28. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1055). Der entsprechende Auszug des Bundesgesetzblattes Nummer 24 sowie die BT-Drs. 19/19204 vom 13. Mai 2020 (enthält die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales einschließlich der angenommenen Änderungsanträge mit Begründung) werden als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigelegt.

Insbesondere erfolgen mit dem Sozialschutz-Paket II u. a. Änderungen des AsylbLG (Artikel 7), des BVG (Artikel 12), des SGB II (Artikel 13) sowie des SGB XII (Artikel 17). Diese Änderungen sind nach Artikel 20 Absatz 1 am 29. Mai 2020 in Kraft getreten.

Mit den Änderungen dieser Gesetze wird u. a. sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets versorgt werden können. Gleiches gilt für Kinder im Kinderzuschlags- oder Wohngeldbezug.

Für Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen, für die das zuvor angebotene gemeinschaftliche Mittagessen in seiner bisherigen Form Corona-bedingt entfallen ist, wird durch weitere Änderungen des SGB XII und des BVG der Mehrbedarf für das

gemeinschaftliche Mittagessen vorübergehend auch dann weiter gewährt, wenn die Voraussetzungen unter denen dieser anzuerkennen wäre, pandemiebedingt nicht vorliegen. Dafür wird befristet auf die Merkmale der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung sowie die Erbringung der Mittagsverpflegung in der Verantwortung eines Leistungsanbieters i. S. d. § 42b Absatz 2 SGB XII (insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) verzichtet.

Damit die Leistungsträger kurzfristig in der Lage sind, die Neuregelungen von § 142 Absatz 2 SGB XII umzusetzen, hat das BMAS an die Obersten Landessozialbehörden Hinweise und Empfehlungen für die Bewilligung des Mehrbedarfes für das Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Einrichtungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übersandt. Diese sind diesem Runderlass als **Anlage 3** beigefügt.

Der Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 11/2020 und das Rundschreiben der Fachaufsicht Eingliederungs- und Sozialhilfe Nr. 2020-10 sind damit nicht mehr anzuwenden und werden aufgehoben.

Ich bitte um Weitergabe des Runderlasses und seiner Anlagen an die jeweils zuständigen Kolleginnen und Kollegen Ihres Hauses und um Umsetzung bei der Fallbearbeitung.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Dietlinde Albrecht

Anlagen

1. BGBl. I 2020 S. 1055
2. BT-Drs. 19/19204 vom 13. Mai 2020
3. Hinweise und Empfehlungen des BMAS zur Anwendung von § 142 Absatz 2 SGB XII